

Allgemeine Mietbedingungen für hydraulische Selbstfahrer-Arbeitsbühnen und Teleskopstapler

I.

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und in beiderseits unterfertigter Schriftform vereinbart ist. Entgegenstehende AGB des Mieters werden nicht Vertragsinhalt selbst wenn sie uns vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Unsere Mietbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert vereinbart werden (auch ohne Unterschrift des Selbstfahrerauftrages). Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die übrigen Bestandteile, die jedenfalls Vertragsinhalt werden.

Vom Mieter zur Geräteabholung entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt die vorliegenden Mietbedingungen mit Rechtswirksamkeit für den Mieter zu vereinbaren, insbesondere auch die Maschinenbruchversicherung abzuschließen.

II.

Jedem Mieter werden vor Mietbeginn Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung sowie Wartungshinweise übergeben. Der Mieter bzw. dessen Beauftragter ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom Inhalt Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle Schäden, auch ohne Verschulden. Die am Auftrag namentlich angeführte Person erklärt, das 18. Lebensjahr vollendet zu haben, und im Besitz der erforderlichen behördlichen Befähigungsnachweise (Führerschein, Staplerschein) zu sein. Es ist jeder weiteren, nicht angeführten Person die Bedienung untersagt.

III.

Jeder Mieter wird vor Mietbeginn auf dem Gerät eingeschult. Er ist verpflichtet, eventuell auftretende Schäden am Gerät oder durch das Gerät verursachte Schäden sofort schriftlich dem Vermieter zu melden. Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht werden, haftet der Mieter jedenfalls.

IV.

Der Mieter ist während der Mietdauer Fahrzeughalter im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist daher verantwortlich für die Beschaffenheit des Einsatzortes und die Einsatzmöglichkeiten des Gerätes. Für Schäden, die während der Zeit Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter, wobei er auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Leute bzw. Dritter wie für eigenes haftet. Eine - auch nur vorübergehende - Weitergabe des Gerätes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

V.

Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebsort des Vermieters bis zur Rückkehr dorthin. Der Tag der Zustellung und Abholung zählt als voller Miettag, auch wenn die Geräteanlieferung erst im Laufe des Tages erfolgt.

VI.

Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern ist der Vermieter mindestens 2 Tage vorher zu verständigen. Bei unbestimmter Mietzeit endet dies 2 Tage nach Abmeldung des Gerätes durch den Mieter. Geräteabmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.

VII.

Zurückhaltungs- und Mietzinsminderungsansprüche des Mieters werden einvernehmlich ausgeschlossen. Der Mieter verzichtet überdies auf das Recht, gegen Forderungen des Vermieters mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie sind schriftlich vom Vermieter anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

VIII.

Wird das Gerät vor Zurückstellung bzw. vor der Abholung von der Baustelle durch Verschulden oder mitverschulden eines Dritten beschädigt, ist der Mieter dennoch zu ungekürzten Ersatzleistungen verpflichtet (auch wenn er oder seine Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes nicht anwesend waren), es werden ihm aber erforderlichenfalls nach Einlösung des Schadens alle Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung beim Dritten abgetreten.

IX.

Bei Fehlbestellungen von Arbeitsbühnen, wie unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe usw. werden die Kosten voll dem Mieter angelastet, sofern er dem Vermieter nicht ein Verschulden nachweist.

X.

Wir bemühen uns, die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich vom Vermieter (schriftlich) als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich und daher ist die Verrechnung von Wartezeiten an den Vermieter wegen späterer Anlieferung ausgeschlossen.

XI.

Die Haftung des Vermieters für einen Schaden (auch für Stehzeiten des Personals des Mieters), welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter weist uns grobes Verschulden nach.

XII.

Unsere Geräte dürfen nur als Arbeitsbühnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Korbbelastung eingesetzt werden. Entstehen durch (Keine Vorschläge) Einsatz Schäden, so gehen die Kosten der Wiederinstandsetzung zu Lasten des Mieters.

XIII.

Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt besonders bei Maler-, Schweiss-, Verputz- und Reinigungsarbeiten sowie bei Arbeiten mit Laugen und Säuren. Bei Verschmutzung des Gerätes haftet der Mieter für die Kosten der Reinigung bzw. Lackierung. Spritz- und Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt, ferner der Betrieb und die Aufstellung des Gerätes im Gefahrenbereich von herabfallenden Gegenständen, insbesondere auch im Bereich von Kränen.

XIV.

Der Mieter ist verpflichtet, täglich den Diesel-, Motoröl- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie zu überprüfen und falls notwendig, auf seine Kosten aufzufüllen. Für Schäden, die auf diese Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

XV.

Das Gerät ist vom Mieter vor unbefugter Benützung zu schützen, z. B. durch Entfernen des Steuerpultes, Einschliessen und Abziehen des Schlüssels. In jedem Fall haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung (auch von Geräteteilen) und Mietausfälle, und zwar auch bei leichtem Verschulden. Der Mieter hat auch für die Mietkosten aufzukommen, wenn das Gerät von Dritten (auch ohne sein Wissen) in Betrieb genommen wird.

XVI.

Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einem, die - bei sorgfältigem Einsatz unvermeidliche - Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.

XVII.

Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Bekanntgabe der Terminverschiebung rechtzeitig erfolgt. Ist das Fahrzeug bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis verrechnet.

XVIII.

Nach Ablauf der Mietzeit ist das Gerät vom Mieter gesäubert, einsatzfähig (aufgetankt bzw. mit Strom aufgeladen; Tankfüllungen müssen dem Übergabestand entsprechen) am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. dem Vermieter zurückzubringen. Ist dies nicht der Fall, werden dem Mieter die Betriebsmittel in Rechnung gestellt bzw. bei leeren Batterien ein weiterer Einsatztag verrechnet.

XIX.

Bei Gerätezustellungen und Abholungen ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ein reibungsloses Abladen und Abstellen bzw. Aufladen des Gerätes ermöglichen (Einfahrt frei etc.), ansonsten wird das Gerät auf der Strasse oder vor der Baustelle übergeben, oder die zusätzlich aufgewendete Zeit zu den vereinbarten Transportkosten hinzugerechnet.

Der Mieter ist weiters verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt auf der Baustelle zu sein, ansonsten wird die Wartezeit verrechnet.

XX.

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes: Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

XXI.

Bei nicht abgeschlossener Maschinenbruchversicherung haftet der Mieter für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter am Gerät verursachen sowie für den Schaden aus dem Mietausfall während der Reparatur des Gerätes.

XXII.

Für den Fall der abgeschlossenen Maschinenbruchversicherung (Geräte-schaden), wobei es dem Vermieter vorbehalten bleibt, ob er eine Versicherung abschließt oder selbst wie ein Versicherer Versicherungsschutz gewährt, gelten folgende Prämien bzw. Selbstbehalte (je Schadensfall) als vereinbart:

- a.) **LKW-Arbeitsbühnen: EUR 25,00 + MWST, je Miettag
Selbstbehalt 10% der Schadenssumme,
jedoch mindestens EUR 1.000,00 und höchstens EUR 4.200,00**
- b.) **Anhänger- und Teleskop-Arbeitsbühnen: EUR 11,70 + MWST, je Miettag
Scherenarbeitsbühnen: EUR 6,90 / EUR 15,00 je Miettag + MWST, je Miettag
Teleskopstapler: EUR 15,00 + MWSt je Miettag
Selbstbehalt jeweils 10% der Schadenssumme,
jedoch mindestens EUR 700,00 und höchstens EUR 3.900,00
Nicht versichert sind alle Schäden am Gerät oder an Dritten, die (bei Selbst-abholung dieser, unter b.) genannter Geräte) während des Transportes (Unfall etc.) entstehen oder verursacht werden.**

XXIII.

Auch bei Abschluss der Maschinenbruchversicherung haftet der Mieter in vollem Umfang (einschließlich entgangene Vermieteriöse) für Schäden aus folgenden Ursachen:

- * Weitergabe des Gerätes an Dritte und/oder Überlassung an nicht berechtigte Fahrer.
- * Schuldhaftes Herbeiführen eines Schadensfalls, soweit der Mieter nicht nachweist, dass ihn, seine Leute bzw. Dritte lediglich ein leichtes Verschulden trifft.
- * Die Verletzung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften, insbesondere die Missachtung von Gebots- und Verbotsschildern gilt prinzipiell als grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Mieter beweist, dass ihm ausnahmsweise nur leichtes Verschulden in Form einer entschuldbaren Fehlleistung zur Last liegt.
- * Schäden durch Außerachtlassung gebotener Schutzmassnahmen bzw. durch Verletzung dieser Mietbedingungen und von besonderen Schutzgesetzen.
- * Schäden durch Naturgewalten und die besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.
- * Fahrten unter Einwirkung von Alkohol und Suchtgiften.
- * für jede Art von Reifen und Glasbruchschäden.
- * Verletzung der, hiermit vereinbarten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. für die Versicherung von Maschinen (AMB), etwa die Verpflichtung zur unverzüglichigen, schriftlichen Meldung eines Schadens (innen 24 Stunden), Gefahrenerhöhung, schriftliche Einholung von Weisungen, Aufbewahrung von Beweismitteln, Prämienvorzug usw.

XXIV.

Die Preise unterliegen den derzeit gültigen Preislisten, wenn nicht ein anderwärtiges schriftliches oder mündliches Angebot erstellt wurde.

XXV.

Die Basis der Preisbildung beruht auf einem 9,5-Stunden-Tag (täglich von 7:00 - 16:30 Uhr), sowie bei längeren Einsätzen mindestens der 5-Tage-Woche (Mo.-Fr.). Zwei- oder Dreischichtbetrieb ist ohne vorherige Absprache nicht gestattet. Bei Zuwerdung wird der doppelte bzw. dreifache Mietpreis in Rechnung gestellt. Mietzeitüberschreitungen bzw. Mehrtage, an denen das Gerät im Einsatz war (auch Sa., So., Feiertage) werden auf Grund von Datenerfassungsgeräten verrechnet. Der Vermieter ist berechtigt, diese Tage bzw. Mehrstunden auch nach der Schlussrechnung noch nach zu verrechnen.

Stillstandtage der Geräte können nur auf Grund von Schlechtwetter und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters anerkannt werden.

XXVI.

Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Mietbeginn eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit Abschlagzahlungen zu verlangen.

Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug. Im Fall des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 8 Prozentpunkten über dem relevanten Basiszinssatz verrechnet (§ 1333 Abs. 2 ABGB). Außerdem verpflichtet sich der Mieter, auch die außergerichtlichen Betriebskosten (Rechtsanwälte, Inkassobüros, letztere im Sinne der VO BGBl. Nr. 141/1996), zu ersetzen § 1333 Abs. 3 ABGB).

Weiters ist der Vermieter berechtigt, bei Zahlungsverzug das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen.

XXVII.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus diesem Vertrag ist 8850 Murau. Es gilt das österreichische Recht. Änderungen und Ergänzungen der Mietbedingungen, insbesondere des hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsvorbehaltes, sowie Erklärungen gegenüber dem Vermieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei